

Benesch WP- u. StB KG

Mag. Gernot Benesch

Wirtschaftsprüfer, Steuer- und
Unternehmensberater

A- 3500 Krems/Donau, Alauntalstraße 17

Tel: 02732 / 82 868, Fax: DW 79

e-mail: kanzlei@benesch-wt.at

Homepage: www.benesch-wt.at



Benesch Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs KG
Mag. Gernot Benesch



Essensbons: „Steuerschädliche“ Gaststätten?

©istockphoto

Mitarbeiter

Essensbons im Visier der Finanz

Fährt ein in der Wiener Mariahilferstraße arbeitender Verkäufer zum Stephansplatz in ein Lokal essen, droht dem Arbeitgeber die Nachversteuerung der dafür ausgegebenen Essensmarken. Nicht nur in Wien, auch in den anderen Bundesländern sollte bezüglich der Einlösung von Essensmarken nun besonders aufgepasst werden.

Erhält ein Dienstnehmer einen Sachbezug, stellt dieser einen Teil seines Arbeitsentgeltes dar, der auch steuerpflichtig ist. Ausnahmen von der Steuerpflicht bilden aber Essensmarken unter Einhaltung bestimmter Kriterien. So sind Gutscheine für Mahlzeiten bis zu € 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn diese nur am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Können die Essensbons auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei. Die Steuerbefreiung setzt die tatsäch-

liche Einlösung zur Konsumation einer Mahlzeit im Betrieb oder in einer nahe gelegenen Gaststätte voraus. Der Arbeitgeber kann den erhöhten Betrag von € 4,40 erst nach tatsächlicher Einlösung des Gutscheins steuerfrei stellen. Bis dahin kann er jedoch € 1,10 pro Arbeitstag ansetzen. Wenn allerdings sichergestellt wird, dass die Speisen nur in einem Gasthaus in unmittelbarer Nähe der Firma oder in der Betriebskantine abgegeben werden, diese nicht nach Hause mitgenommen und von den Mitarbeitern nur an Arbeitstagen eingelöst werden können, darf der Arbeitgeber den erhöhten Betrag sofort steuerfrei stellen.

Welche Gaststätte ist nicht „steuerschädlich“?

Bekommt der Dienstnehmer beim Wirt ein Vollmenü, das einem üblichen Kantinenessen entspricht, und befindet sich der Wirt in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz, so sind Gutscheine für Mahlzeiten bei ihm bis € 4,40 steuerfrei. ▶

Editorial

Zu Redaktionsschluss dieser Ausgabe stand das Geschehen am Steuersektor ganz im Zeichen der angekündigten Steuererhöhungen und Budgeteinsparungen. Was da genau auf uns zukommt, war noch nicht absehbar. Sicher war aber schon, dass Wirtschaftskrise, Bankenpleiten und die „Steuergeschenke“ kurz vor der letzten Nationalratswahl wohl unangenehme Folgen nach sich ziehen werden.

Wer davon am meisten betroffen sein wird, oder wer sogar davon profitieren könnte, werden wir Ihnen natürlich gleich in einer der nächsten Ausgaben mitteilen, sobald die entsprechenden Gesetze beschlossen sind.

Zunächst einmal sollten Sie sich aber mit der neuen Vorsteuererstattung in der EU beschäftigen und mit den Tücken der Neuerung bei der Zusammenfassenden Meldung.

Ein aktuelles Thema für Gewerbetreibende ist die Herabsetzung der Beiträge zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Die derzeitige Beitragsbelastung könnte nämlich beträchtlich höher sein als dies aufgrund der zu erwartenden Einkünfte gerechtfertigt wäre. Dann sollten Sie die Möglichkeit nutzen, die vorläufige Beitragsgrundlage herabsetzen zu lassen.

Für alle Selbständigen ist auch die Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung weiter ein Thema, wenn verminderte Einnahmen oder einfach nur die Steuererleichterungen für 2010 zu einer geringeren Einkommensteuer führen. Mehr als notwendig sollten Sie dem Finanzamt ja nicht bezahlen.

Ausgabe 2 / 2010

Wir beraten Sie gerne: Tel. 02732 / 82 868



- Der Begriff „in einer nahe gelegenen Gaststätte“ ist nicht an eine absolute Entfernung gebunden, sondern richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen. In der Nähe der Firma ist sie jedenfalls dann, wenn die Einnahme einer Mahlzeit während der zur Verfügung stehenden Mittagspause unter Berücksichtigung der anfallenden Wegzeiten möglich ist. Entfernungen bis zu 15 Minuten Fußweg sind ebenso wenig schädlich wie die Verwendung eines Verkehrsmittels aufgrund der besonderen Lage des Arbeitsplatzes. Auch die Einlösung der Essensmarken

bei mehreren verschiedenen Gaststätten ist zulässig. Schädlich für die Anwendung des erhöhten Freibetrages von € 4,40 ist der Umstand dann, wenn Essensbons in Gaststätten eingelöst werden können, die nicht in der Nähe des Arbeitsplatzes liegen.

Vorsicht: Die Finanz legt in jüngster Vergangenheit bei Betriebsprüfungen besonderes Augenmerk auf die Entfernung derartiger Gaststätten und Restaurants und die Einhaltung der Kriterien bezüglich steuerfreier Essensmarken!

Neuregelung beim Kinderbetreuungsgeld

Familie

Neben Neuerungen zu den bereits bestehenden Varianten des Kinderbetreuungsgeldes kommen seit 1.1.2010 zwei weitere Modelle hinzu. Insgesamt stehen somit fünf verschiedene Varianten zur Auswahl.

Pauschalvarianten:

- 30 Monate + 6 Monate bei Inanspruchnahme durch beide Partner mit rund € 436 pro Monat
- 20 + 4 mit rund € 624 pro Monat
- 15 + 3 mit rund € 800 pro Monat
- NEU: 12 + 2 mit rund € 1.000 pro Monat

Einkommensabhängige Variante:

- NEU: 12 + 2 mit 80 % der Letzteinkünfte, maximal jedoch € 2.000 pro Monat

Pauschales Kinderbetreuungsgeld

Die jeweilige Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu wählen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eltern müssen sich also gemeinsam für eine Variante entscheiden. Bei den Pauschalvarianten darf neben dem Kinderbetreuungsgeld ein Zuverdienst von bis zu 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, jedenfalls aber € 16.200, erzielt werden.

Wird die genannte Zuverdienstgrenze überschritten, ist nur jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde. Verfügen die Eltern über ein nur geringes Einkommen, können sie unter bestimmten Voraus-

setzungen eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld von € 6,06 pro Tag beantragen. Die Beihilfe kann allerdings maximal für die Dauer von 12 Kalendermonaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante, gewährt werden. Falls die Zuverdienstgrenze überschritten wird, ist auch die Beihilfe zurückzuzahlen, wobei ab 1.1.2010 die Möglichkeit besteht, dass von einer Rückzahlung der Beihilfe abgesehen werden kann.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Gänzlich neu seit 1.1.2010 ist das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Voraussetzung für den Bezug ist, dass sechs Monate vor der Geburt des Kindes tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, wobei Zeiten des Mutterschutzes nicht schädlich sind. Bei diesem Modell beträgt das Kinderbetreuungsgeld 80 % vom (fiktiven) Wochengeld, maximal jedoch € 2.000. Neben dem einkommensabhängigen Kindergeld darf ein Zuverdienst von € 5.800 pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Tipp: Um Härtefälle zu vermeiden, können nunmehr auch Alleinerzieher unter bestimmten Voraussetzungen das Kindergeld zwei Monate länger beziehen. Es ist darauf zu achten, dass bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen das Kinderbetreuungsgeld gekürzt werden kann.

Einkommensteuer-vorauszahlung

Verminderte Einnahmen oder Steuererleichterungen für 2010 führen zu einer geringeren Einkommensteuer. Deshalb sollten die entsprechenden Vorauszahlungen rasch angepasst werden.

Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Finanzamt mit Bescheid vorgeschrieben. Die Vorauszahlungen werden ausgehend von der festgesetzten Jahressteuer für das Folgejahr um 4 % und für jedes weitere Jahr um je 5 % pro Jahr erhöht. Der Fiskus geht insofern von stetig steigenden Gewinnen aus.

Ersparnisse durch Steuerreform

Derartige Annahmen entsprechen in der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise angespannten Lage aber oftmals nicht der Realität. Überdies wurde im Bescheid, mit dem die Vorauszahlungen für 2010 festgesetzt wurden, die Steuerreform 2009 mit den neuen Einkommensteuertarifen noch nicht berücksichtigt. Darüber hinaus kann bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010 erstmals der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % in Anspruch genommen werden. Das bedeutet eine Steuerersparnis von bis zu € 1.950, die bei der Vorschreibung der Einkommensteuer 2010 noch nicht einkalkuliert wurde. Eine weitere Ersparnis kann sich durch den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ergeben. Schon aus diesen Gründen zahlen Sie unter Umständen zuviel ans Finanzamt voraus.

Rechtzeitig beantragen

Über Antrag besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen herabsetzen zu lassen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten, in welcher die verminderte Gewinnerwartung aufgrund der wirtschaftlichen Lage dargelegt wird. Als Grundlage für die verminderte Gewinnerwartung sollten Sie zumindest eine vereinfachte Planungsrechnung erstellen.

Unser Tipp: Wenn wir Ihren Herabsetzungsantrag elektronisch übermitteln, kann er vom Finanzamt schneller bearbeitet werden.

Ärzte: Doppelte Umsatzsteuer?



© istockphoto

Ärzte führen im Regelfall unecht steuerbefreite Umsätze aus. Sie stellen also keine Umsatzsteuer in Rechnung, dürfen sich dafür aber auch keine Vorsteuer von Ausgaben zurückholen. Kauft aber ein Arzt ein Gerät im Ausland, so ist auch auf die Umsatzsteuer zu achten.

Kaufen Sie als Arzt etwa ein Lasegerät im EU-Ausland ein und geben Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) nicht an, gelten Sie für den Verkäufer als Nicht-Unternehmer und Sie bekommen eine Rechnung mit ausländischer Umsatzsteuer. Liegt der Umsatzsteuersatz im anderen Mitgliedsstaat unter 20 %, kaufen Sie günstiger ein als in Österreich. Denn Sie unterliegen in Österreich nicht der Erwerbsbesteuerung von 20 %, wenn Sie im Jahr unter € 11.000 in der EU einkaufen (sog. „Erwerbsschwellenregelung“). Kommen Sie mit Ihren Erwerben über die Erwerbsschwelle von € 11.000 (2-Jahresbetrachtung!) unterliegen Sie in Österreich der Erwerbsbesteuerung. Sie zahlen also doppelt Umsatzsteuer, wenn Sie Ihre UID nicht vorweisen: Einmal im Ausland mit dem jeweiligen ausländischen Steuersatz und einmal in Österreich mit 20% Umsatzsteuer! Haben Sie als Arzt steuerbefreite und steuerpflichtige Umsätze, so müssen Sie Ihre UID angeben, um nicht doppelt Steuer zu bezahlen.

Tipp: Achten Sie beim Einkauf in der EU darauf, dass Sie nicht doppelt mit Umsatzsteuer belastet werden!

Eigenimport von Neufahrzeugen



© istockphoto

In allen Fällen des Eigenimports von KFZ (Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen) aus der EU in das Inland soll nun bei der Vorschreibung der NoVA der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag außer Ansatz gelassen werden.

Dieser Erhöhungsbetrag von 20% widerspricht nämlich dem Gemeinschaftsrecht. Die Finanz hat daher ihre Rechtsauffassung betreffend Eigenimporten von Kraftfahrzeugen geändert. Hatte man bisher ein gebrauchtes Kraftfahrzeug aus der EU oder einem Drittland nach Österreich eingeführt und erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen, war der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag außer Ansatz zu lassen. Für Neufahrzeuge galt dies aber nicht. Sie wurden weiterhin mit dem Erhöhungsbetrag belastet. Zweck dieser Bestimmung war, bei Importen von Neu-KFZ die in der Bemessungsgrundlage der NoVA fehlende Umsatzsteuer zu kompensieren. Zu einer Verschlechterung kommt es hingegen bei Eigenimporten aus dem Drittland. In solchen Fällen wird künftig sowohl bei Neu- als auch bei Gebrauchtfahrzeugen (bisher nur bei Neufahrzeugen) der 20%ige NoVA-Zuschlag erhoben werden. Binnen eines Jahres ab Bekanntgabe des NoVA-Betrages (Selbstberechnung) oder ab Bekanntgabe des festzusetzenden Bescheides kann die Erstattung des Erhöhungsbetrages beantragt werden.

Tipp: Kontaktieren Sie uns rasch, um den Antrag auf Rückerstattung des zu Unrecht entrichteten 20%igen Erhöhungsbetrages nicht zu verabsäumen!

Herabsetzung der Beiträge zur SVA

Die vorläufige Beitragsgrundlage nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz wird aufgrund jener Einkünfte gebildet, die im drittvorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurden. Deshalb kann die Beitragsbelastung beträchtlich höher sein als dies aufgrund der laufenden Einkünfte gerechtfertigt wäre.

Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit geschaffen, die vorläufige Beitragsgrundlage herabzusetzen. Es muss dabei glaubhaft gemacht werden, dass die Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich geringer sein werden als im drittvorangegangenen. Der Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden.

Bessere Planbarkeit der Zahlungsverpflichtungen

In Hinblick auf die neue Möglichkeit der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage ist die bisherige Stundungsmöglichkeit unter den gleichlautenden Voraussetzungen entfallen. Zur besseren Planbarkeit der zu erwartenden Zahlungsverpflichtungen werden außerdem Beitragsnachzahlungen einheitlich in dem Kalenderjahr vorgeschrieben werden, das der Feststellung dieser endgültigen Beitragsgrundlagen folgt (bisher: Vorschreibung nach dem der Nachbemessung folgenden Quartal).

Tipp: Bringen Sie rasch den Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage bei Ihrer zuständigen Landesstelle der SVA der gewerblichen Wirtschaft ein. Die Entlastung wirkt dann ab der dem Antrag folgenden Beitragsvorschreibung. Bei nicht rechtzeitiger Übermittlung des Antrages wirkt die Herabsetzung dann bei der nächsten Beitragsvorschreibung, bei der es unter Umständen zu einer entsprechenden Gutschrift kommen kann.

Tücken bei der Zusammenfassenden Meldung



©istockphoto

Erbringt ein Unternehmer grenzüberschreitende Dienstleistungen an einen Unternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet, so ist der Umsatz seit 1.1.2010 in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) zu erfassen. Das führt nun zu einem Verwaltungsmehraufwand bei Freiberuflern.

Berät etwa ein österreichischer Rechtsanwalt einen deutschen Unternehmer, so bestimmt sich der Leistungsort nach der so genannten „Generalklausel“. Die Beratungsleistung ist danach dort steuerbar, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt – also in Deutschland. In Österreich ist diese sonstige Leistung nicht steuerbar. In solchen Fällen kommt es jedoch zwingend zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, den deutschen Unternehmer („Reverse Charge“). Es ist also eine Rechnung ohne Umsatzsteuer mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld auszustellen. Diese sonstigen Leistungen sind zwar nicht in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung, sehr wohl aber seit 1.1.2010 in der ZM zu erfassen. Von dieser neuen Meldeverpflichtung sind jene Dienstleistungen zwischen Unternehmen nicht betroffen, bei denen sich der Leistungsort nicht nach der Generalklausel bestimmt, wie etwa bei Grundstücksleistungen, Kultur/Bildung/Wissenschaft/Sport/Unterhaltung, Personenbeförderung und Ähnlichem.

Meldezeitraum der Zusammenfassenden Meldung

Die ZM ist jeweils für einen Kalendermonat zu erstellen. Nur für Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr nicht höher als € 30.000 waren, ist analog zur Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) das Quartal der Meldezeitraum. Die Meldung hat unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungsausstellung für den Monat zu erfolgen, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird.

Dieser Zeitpunkt verschiebt sich nicht um ein Monat, wenn die Rechnung erst im Folgemonat ausgestellt wird. Der Zeitpunkt des Zuflusses des Honorars hat keinen Einfluss auf den Meldezeitraum der ZM! Ferner ist zu beachten, dass die ZM bis spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats (und nicht wie die UVA bis zum 15. des zweitfolgenden Monats) abzugeben ist.

Probleme für Freiberufler wie Rechtsanwälte und Ärzte

Diese Bestimmung bringt gerade für so genannte „Ist-Versteuerer“ wie etwa Rechtsanwälte oder Ärzte einige Probleme mit sich. Denn bei diesen richtet sich die Umsatzsteuer-Fälligkeit nach dem Zufluss (= Vereinnahmung) des Honorars, die Erfassung dieser sonstigen Leistungen in der ZM jedoch nach dem Leistungszeitpunkt – also bereits vor Eingang des Entgelts, womöglich auch noch vor Rechnungslegung. Dies bedeutet für eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung eines Freiberuflers, dass seine sonstige Leistung bereits in der ZM zu melden ist, bevor der Zufluss der Gegenleistung erlangt wird oder überhaupt eine Rechnung ausgestellt wurde und daher eigentlich noch gar kein Beleg in der Buchhaltung vorhanden ist.

Tipp: Sprechen Sie mit uns bezüglich der künftigen Abstimmung zwischen Ihnen und der Buchhaltung, um unangenehme Überraschungen, wie etwa Säumniszuschläge wegen verspäteter Einreichung der Zusammenfassenden Meldung, zu vermeiden!

Vorsteuererstattung Neu in der EU

Das neue Vorsteuererstattungsverfahren gilt nur für EU-Länder. Für die Vorsteuer-Rückerstattung in anderen Ländern bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert.

Beispiel

Ein Unternehmer nimmt an einer Fachmesse in Deutschland teil. In diesem Zusammenhang entstehen ihm Kosten für Beförderung, Übernachtung, Messestand und Verpflegung. Am Ende des Jahres möchte er sich die dabei verrechnete Vorsteuer vom deutschen Finanzamt zurückholen. Ab 1.1.2010 wird dies für ihn um einiges einfacher.

Anträge über Finanz-Online

Anstatt den Antrag an das zuständige Finanzamt im Ausland zu schicken sind nun sämtliche Anträge, die EU-Länder betreffen, ausschließlich in Österreich elektronisch über das bereits bestehende Finanz-Online-Konto einzureichen. Nach Prüfung durch die österreichische Finanz auf Vorliegen der grundsätzlichen Vorsteuerabzugsberechtigung und auf Vollständigkeit des Antrages, wird dieser an die Finanzbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedslandes zur Bearbeitung weitergeleitet.

Auszahlung 10 Tage nach Stattgabe

Die ausländische Steuerbehörde muss dabei den Antrag innerhalb von vier Monaten erledigen. Die Frist kann maximal acht Monate betragen, wenn noch zusätzliche Informationen benötigt werden. Die Auszahlung des zu erstattenden Betrages hat dann innerhalb von 10 Tagen nach Stattgabe zu erfolgen. Benötigen die Finanzbehörden für die Erledigung zu lange, so stehen dem Antragsteller Zinsen zu.

Achtung: Das neue Verfahren gilt nur für EU-Länder, hier aber bereits für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2009. Die Anträge sind bis spätestens 30. September des Folgejahres einzureichen. Für die Vorsteuer-Rückerstattung in anderen Ländern bleiben die bisherigen Bestimmungen unverändert bestehen.